

Produktinformationsblatt zur Rentenversicherung mit Einschluss des Dynamikplans DIE WUNSCHPOLICE

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rentenversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die angebotene WUNSCHPOLICE ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Leistungen werden erbracht?

Versichert wird Herr [REDACTED]

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt,
zahlen wir wahlweise lebenslang eine garantierte Rente oder einen einmaligen garantierten Betrag (Kapitalabfindung). Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind.

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt,
zahlen wir die Summe der bis zum Todesfall gezahlten Beiträge der Versicherung sowie die angesammelten Überschüsse.

Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt,
zahlen wir die dann garantierte Rente zuzüglich der Rente aus der Überschussbeteiligung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter.

Damit Sie sich vorstellen können, wie sich die beschriebenen Leistungen für Sie in der Zukunft auswirken, stellen wir Ihnen die wesentlichen Vertragswerte beispielhaft dar.

Folgende Leistung ist versichert

- Voraussichtliche Kapitalabfindung zum 01.01.2043 (Beginn Verfügungsphase) in Höhe von	59.022 €
oder wahlweise eine voraussichtliche monatliche Rente in Höhe von	243,30 €
(Wir haben angenommen, dass Sie den Rentenbeginn erleben, Sie die angebotenen Dynamikerhöhungen vom 2. bis zum 29. Jahr jedes Jahr annehmen und die für 2013 erklärten Überschussanteilsätze weiter gültig bleiben. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als angegeben.)	

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den beigefügten Beispiel- und Modellrechnungen sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unter dem Paragraphen 'Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?' nach.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, und wann müssen Sie ihn zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Tarifbeitrag	35,48 €
Beitragsfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn	monatlich, jeweils zum 1. 01.01.2013
Ablauf der Beitragszahlungsdauer für die Versicherung	01.12.2042

Der erste oder einmalige Beitrag (Erstbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung für Ihre Beitragszahlungen erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Erstbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?' nach.

Bei Abschluss und während der Vertragslaufzeit stehen Ihnen Ihr(e) Vermögensberater(in) und unsere zuständige Kundenservice-Direktion zur Seite, wenn Sie z. B. den Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen müssen. Als Service informieren wir Sie jährlich über die Entwicklung Ihres Vertrages, so dass Sie dessen Entwicklung über die Vertragslaufzeit stets nachvollziehen können.

Die Rendite des für die Rentenzahlungen aufgebauten Kapitals bezogen auf die Beitragszahlungen der Hauptversicherung ist (unter der

Voraussetzung, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Beginn der Rentenzahlung unverändert bleibt) durch die Belastung mit den eingerechneten Service- und Verwaltungskosten der Hauptversicherung um nur ca. 0,16 %-Punkte niedriger als sie es ohne diese Kostenbelastung wäre. Bei den Leistungen, die wir Ihnen in unseren Beispiel- und Modellrechnungen nennen, ist dieser Renditeeffekt bereits berücksichtigt.

Mit ihrer hervorragenden Finanzkraft ist die AachenMünchener Lebensversicherung AG ein verlässlicher Partner für Ihre Altersversorgung. Die in jeden monatlichen Tarifbeitrag eingerechneten Service- und Verwaltungskosten betragen für die Versicherung 1,88 € (22,51 € p. a.). In der planmäßig beitragsfreien Zeit (außerhalb eines eventuellen Leistungsbezugs) betragen die eingerechneten Service- und Verwaltungskosten für die Versicherung monatlich 1,02 € (12,25 € p. a.). Während der Zeit des Rentenbezugs fallen ebenfalls Kosten an, und zwar jährlich in Höhe von nur 1,00 € je 100 € jährlicher Gesamtrente. Diese Kosten werden Ihnen sogar als Teil der Kapitalabfindung erstattet, wenn Sie statt der Rentenzahlung die Kapitalabfindung wählen. Auch diese Kosten sind nicht zusätzlich von Ihnen zu entrichten und führen daher nicht gesondert zu einer Rentenkürzung. Die einmalig anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten stellen wir Ihnen ebenfalls nicht gesondert in Rechnung. Umgerechnet auf die Dauer bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung entsprechen diese Kosten einem Betrag von nur 0,00 € pro Monat. Sie betragen einmalig 0,00 €. Über die genannten einkalkulierten Kosten hinaus können weitere Kosten anfallen, z. B. für Rückläufer im Lastschriftverfahren (zurzeit 6,40 €) oder für bestimmte Vertragsänderungen (bis zu 25 €). Die Höhe dieser von uns erhobenen Kosten kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Eine vollständige Übersicht der jeweils aktuellen Kostensätze können Sie bei uns anfordern.

4. Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Rentenversicherung

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn kann sich unsere Leistungspflicht z. B. bei kriegerischen Ereignissen auf die Auszahlung des Rückkaufwertes beschränken. Auch bei vorsätzlicher Selbsttötung in den ersten drei Versicherungsjahren zahlen wir nur den Rückkaufwert. Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was gilt bei Wehr- oder Polizeidienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?' nach.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?' nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Sollte sich Ihre Bankverbindung, Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?' und 'Was gilt bei einer Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens ...?' nach.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Rentenversicherung

Im Todesfall, bei Rückkauf, bei Beginn der Rentenzahlung oder ihrer Kapitalabfindung ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, können wir keine Leistungen erbringen. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?' nach.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.01.2013. Die Zahlungen aus der Rentenversicherung beginnen spätestens am 01.12.2065 und erfolgen lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag spätestens zum 01.12.2065. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter den Paragraphen 'Wann beginnt der Versicherungsschutz?' und 'Welche Leistungen erbringen wir?' nach.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann den Rückkaufwert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten können Sie der Beispielrechnung entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich. Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter dem Paragraphen 'Wann können Sie Ihre Versicherung ganz oder teilweise kündigen oder beitragsfrei stellen?' nach.

Antrag für eine WUNSCHPOLICE

bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG, AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Daten der Versicherung

Ihre WUNSCHPOLICE ist eine Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung mit Kapitalleistung bei Tod vor Ablauf der Aufschubzeit und Rentengarantiezeit.

WUNSCHPOLICE (Tarif 1KRB)

Versicherungsbeginn	01.01.2013
Ende der Beitragszahlungsdauer	01.12.2042
Ablauf der Aufschubzeit.....	01.12.2065
Rentengarantiezeit	5 Jahre
Garantierte monatliche Rente:	
zum vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit (01.12.2065)	133,85 €
zum vorverlegten Ablauf der Aufschubzeit (01.01.2043)	47,29 €
Garantierte Kapitalabfindung:	
zum vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit (01.12.2065)	23.779 €
zum vorverlegten Ablauf der Aufschubzeit (01.01.2043)	15.719 €

Durch den vereinbarten **Dynamikplan** mit planmäßiger Beitragserhöhung erhöhen sich die angegebenen Gesamtleistungen zusätzlich.

Es gilt **Sondertarif** als vereinbart.

Vor Ablauf der Aufschubzeit werden die Überschussanteile **verzinslich angesammelt**.
Nach Ablauf der Aufschubzeit werden aus den Überschussanteilen **Rentenzuschläge/Rentenerhöhungen** gebildet.

Beitrag

monatlicher Beitrag	35,48 €
Dynamikplan (D1) mit planmäßiger Beitragserhöhung um jährlich	6 %

Beispielrechnung zu den Gesamtleistungen einschließlich Überschussbeteiligung

Für die Beispielrechnung haben wir angenommen, dass neben der Zahlung der monatlichen Beiträge eine Sonderzahlung zu dem nachfolgenden Termin erfolgt.

Sonderzahlung zum: **01.02.2013**
in Höhe von: **2.097,85 €**

Die angegebenen möglichen Leistungen hängen somit auch davon ab, dass entsprechende Sonderzahlungen von Ihnen geleistet werden.

Falls die Dynamikerhöhungen vom 2. bis zum 29. Jahr jedes Jahr angenommen werden, beträgt **inklusive nicht garantierter Überschussbeteiligung**

Zum vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit (01.12.2065):

- die voraussichtliche monatliche Rente	1.006,70 €.
- stattdessen die voraussichtliche Kapitalabfindung	149.363 €.

Die Renten zahlen wir lebenslang, mindestens aber 5 Jahre.

Zum vorverlegten Ablauf der Aufschubzeit (01.01.2043):

- die voraussichtliche monatliche Rente	243,30 €.
- stattdessen die voraussichtliche Kapitalabfindung	59.022 €.

Die Renten zahlen wir lebenslang, mindestens aber 5 Jahre.

In den angegebenen Leistungen sind neben den vertraglich garantierten Leistungen auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung enthalten. Diese können **nicht garantiert** werden. Sie gelten nur dann, wenn die für 2013 festgesetzten Überschussanteile während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Ausführliche Erläuterungen zur Überschussbeteiligung enthalten die Informationen für den Versicherungsnehmer sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen nach Tarif 1KRB, 2KRB und KRBZ.

Anlage zum Antrag für eine WUNSCHPOLICE vom 09.01.2013

1. Was ist bei diesem Antrag zu beachten?

Vor Antragstellung haben wir Ihnen eine CD ausgehändigt, die die für Sie maßgebenden Informationen enthält. Bitte wählen Sie für diesen Antrag den Produktgeber 'AachenMünchener Lebensversicherung AG' und dort unter der Überschrift 'Private Altersvorsorge' den Punkt 'DIE WUNSCHPOLICE' aus.

Einem Vertrag auf Basis dieses Antrags liegen die folgenden Versicherungsbedingungen zugrunde:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen nach Tarif 1KRB, 2KRB und KRBZ (AVB)
(Art und Fälligkeit der Versicherungsleistungen sind in § 1 AVB festgelegt.)
- Besondere Bedingungen für Rentenversicherungen nach Tarif 1KRB, 2KRB und KRBZ mit planmäßiger Erhöhung nach dem Dynamikplan D1

Nach Erhalt des Versicherungsscheins sind zudem die dort genannten Werte, Angaben und die dem Versicherungsschein beigefügten Anlagen rechtlich verbindlich.

Der Antrag gilt unter der Voraussetzung, dass die Versicherung zu den in diesem Antrag angegebenen Bedingungen angenommen werden kann.

2. Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Zu den angegebenen Werten inklusive der Überschüsse kommt bei Beendigung, Beginn der Rentenzahlung sowie bei jeder Rentenzahlung noch die Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzu. Dadurch besteht die Chance, dass die genannten Leistungen noch höher ausfallen als angegeben. Da sich für die Zukunft jedoch keine Aussagen über die Höhe der Bewertungsreserven treffen lassen, ist in den angegebenen Überschüssen keine Beteiligung an den Bewertungsreserven enthalten.

Nachfolgend nennen wir Ihnen die Überschussanteilsätze, die wir bei der Berechnung der Werte **inklusive nicht garantierter Überschussbeteiligung** berücksichtigen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 2 AVB.

Für 2013 sind für die Grundversicherung folgende Sätze festgelegt worden:

Jährliche Überschussanteile

Dem Vertrag werden jeweils zum Ende des Versicherungsjahres Überschussanteile gutgeschrieben. Diese Zuteilung erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und Versicherungen mit Beitragszahlungsdauern unter 20 Jahren erstmals zum Ende des ersten, ansonsten erstmals zum Ende des zweiten Versicherungsjahres. Sobald dem Vertrag in einem Jahr die jährlichen Überschussanteile zugeteilt wurden, sind diese garantiert. Eine rückwirkende Verminderung bereits zugeteilter jährlicher Überschüsse ist ausgeschlossen.

Jährliche Überschussanteile, soweit sie nicht auf laufende Rentenzahlungen entfallen:

- **Zins-Überschussanteil**
2,00 % des maßgebenden Deckungskapitals
- **Gesamtverzinsung des Ansammlungsguthabens**
3,75 % bezogen auf das ein Jahr vor Zuteilung vorhandene Ansammlungsguthaben
- **Risiko-Überschussanteil**
25 % des Risikobeitrags für das Langlebkeitsrisiko
- **Kosten-Überschussanteil**
 - beitragsbezogener Teil
0,25 % des jährlichen Beitrags
- bei beitragsfreien Versicherungen
0,010 % der maßgebenden Beitragssumme

Jährliche Überschussanteile, soweit sie auf laufende Rentenzahlungen entfallen:

- **Risiko-Überschussanteil**
0,48 % des maßgebenden Deckungskapitals werden für Rentenerhöhungen verwendet.
- **Zins-Überschussanteil**
2,00 % des maßgebenden Deckungskapitals werden für Rentenerhöhungen verwendet.
 - Rentenerhöhungen/Rentenzuschlag
Von der Summe aus Risiko- und Zins-Überschussanteil verwenden wir 0,50 %-Punkte für die jährlichen Rentenerhöhungen, die restlichen 1,98 %-Punkte für den Rentenzuschlag.

Schluss-Überschussanteil

In der künftigen Überschussbeteiligung sind ferner Schluss-Überschussanteile enthalten. Diese sind nur für das laufende Jahr deklariert und können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch vollständig entfallen.

- für beitragsfreie Jahre
0,35 % des maßgebenden Verrentungsvermögens für jedes Jahr der Aufschubzeit
- für beitragspflichtige Jahre
0,03 % des maßgebenden Verrentungsvermögens für das 1.-10. Bestandsjahr

0,63 % des maßgebenden Verrentungsvermögens für das 11.-20. Bestandsjahr
0,48 % des maßgebenden Verrentungsvermögens für das 21.-30. Bestandsjahr

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
für 2013 nicht vorgesehen

⚠

3. Warum eine Beispielrechnung?

Die Überschussbeteiligung beeinflusst die Höhe der tatsächlichen Versicherungsleistungen.

Bei der Beispielrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem folgende Annahmen zugrunde liegen:

Die ausgewiesenen unverbindlichen Leistungen beinhalten Überschüsse auf Basis der heutigen Überschussbeteiligung 2013.

Für die Beispielrechnung haben wir angenommen, dass neben der Zahlung der monatlichen Beiträge eine Sonderzahlung zu dem nachfolgenden Termin erfolgt.

Sonderzahlung zum: **01.02.2013**
in Höhe von: **2.097,85 €**

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Leistungen gelten jeweils zum Ende des Versicherungsjahres unter der Voraussetzung, dass die Beiträge bis dahin gezahlt sind.

Aus der Beispielrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.